

Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



21. Kurseinheit Klausurtraining Przemek Stefanski

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 1: Die Backpfeife (Strafbarkeit der A)

A. Gem. §223 I, indem sie R eine Backpfeife verpasste?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

(+), wenn A den R körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hat

Hier: Das körperliche Wohlempfinden des R wurde nicht unerheblich durch A beeinträchtigt

Ergo: Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: A wollte P eine Backpfeife geben

Abgrenzung error in persona ./ . aberratio ictus

Ein error in persona liegt vor, wenn man ein bereits anvisiertes Tatobjekt trifft, es aber vorher falsch identifiziert hat

Eine aberratio ictus liegt vor, wenn man das anvisierte Tatobjekt angreifen will, der Versuch jedoch fehlschlägt („Fehlschlag des Versuchs“)

Hier: Es liegt eine aberratio ictus vor, da A nicht die Person verwechselt, sondern die Backpfeife „fehlgeht“

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: A wollte P eine Backpfeife geben

Hier: Es liegt eine aberratio ictus vor, da A nicht die Person verwechselt, sondern die Backpfeife „fehlgeht“

Wie die a.i. zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

h.M.

Sog. Gleichwertigkeitstheorie:

Vorsatz muss konsequenterweise angenommen werden, da ein Objekt von gleicher Wertigkeit getroffen werden sollte

Sog. Konkretisierungstheorie:

Anvisiertes Objekt = Versuch
Getroffenes Objekt = Fahrlässigkeit
Beides steht in Tateinheit zueinander
Arg.: Zufallsstrafrecht

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn A willentlich und wissentlich handelte

P: A wollte P eine Backpfeife geben

Hier: Es liegt eine aberratio ictus vor, da A nicht die Person verwechselt, sondern die Backpfeife „fehlgeht“

Wie die a.i. zu behandeln ist, ist umstritten!

Ergo: Nach der hM scheidet Vorsatz bzgl. R aus

3. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit gem. §223 I scheidet aus

B. Gem. §229 I, indem sie R eine Backpfeife verpasste?

(+), da wahllos eine Backpfeife in der Öffentlichkeit zu verpassen eine Außerachtlassung der im Verkehr nötigen Sorgfalt darstellt und es vorhersehbar war (sowohl objektiv und subjektiv), dass jemand anderes getroffen werden kann

Aber: Es wurde kein Strafantrag gestellt

C. Gem. §§223 I, 22, 23 I, indem sie P eine Backpfeife verpassen wollte?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da A dem R eine Backpfeife verpassen wollte

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), wenn die Schwelle zum „Jetzt-geht's-los“ überschritten wird und keine wesentlichen Zwischenschritte erforderlich sind, um den Taterfolg herbeizuführen

Hier: (+), da A bereits zur Backpfeife ausgeholt hat

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

1. Kein Fehlschlag

(+), wenn der Täter nach seiner Vorstellung die Tat nicht ohne zeitliche Zäsur zu Ende bringen kann

Hier: R läuft weg und A sieht sich gezwungen, erst einmal die peinliche Situation mit R auszustehen

2. Zwischenergebnis

Ein Rücktritt kommt nicht in Betracht

D. Gem. §185, indem sie P Nichtsnutz (etc.) nannte?

(+), da sie explizit den P in seiner Ehre kränkt

E. Endergebnis

A macht sich gem. §223 I in Tatmehrheit (§53 I) zu §185 strafbar (bzgl. §185 wurde Strafantrag gestellt)

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 2: Die Labubu (Strafbarkeit von X)

A. Gem. §§211, 22, 23 I, indem sie auf R einstechen wollte?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Bzgl. Erfolg

(+), da X den Tod eines anderen Menschen wollte

b. Bzgl. Heimtücke

(-), da R im Zeitpunkt des Angriffs nicht arglos war; X rief ihm zu, dass sie ihn angreifen will (a.A. vertretbar)

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

c. Habgier

Zudem handelt X habgierig, da sie die Labubu zu Geld machen wollte und somit ein über die Gewinnsucht hinaus gesteigertes abstoßendes Gewinnstreben um jeden Preis deutlich gemacht hat (Definition des BGH)

d. Zwischenergebnis

Tatentschluss liegt vor

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da X bereits zum Stich ausgeholt hat und somit keine wesentlichen Zwischenschritte mehr nötig waren, um dem Erfolg herbeizuführen

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

X macht sich wegen versuchten Mordes strafbar (Ein Rücktritt kommt nicht in Betracht)

C. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 2: Die Labubu (Strafbarkeit von Z)

- A. Gem. §§211 II Var. 3, 22, 23 I, 25 II, indem X auf R einstechen wollte?
(-), da kein gemeinsamer Tatplan und keine gemeinsame Tatausführung ersichtlich
- B. Gem. §§211 II Var. 3, 22, 23 I, 26, indem sie X zu dem Stich „anregte“?
 - I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
(+), s.o. (versuchter Mord)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Bestimmen

(+), da Z durch geistigen Kontakt den Tatentschluss bei der X hervorrief

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt vor

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. 1a)

P: Hinsichtlich X liegt ein Mordmerkmal vor; Z hat selbst jedoch keins (niedrige Beweggründe liegen nicht vor, da sie von R schikaniert wurde und ihr Verhalten „nachvollziehbar“ ist)

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. 1a)

P: Hinsichtlich X liegt ein Mordmerkmal vor; Z hat selbst jedoch keins (niedrige Beweggründe liegen nicht vor, da sie von R schikaniert wurde und ihr Verhalten „nachvollziehbar“ ist)
Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

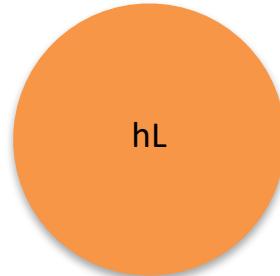
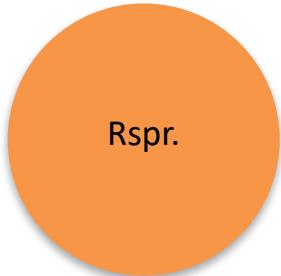
P: Verhältnis von Mord zu Totschlag

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. 1a)

P: Verhältnis von Mord zu Totschlag



Mord ist ein selbständiges Delikt
also findet §28 I Anwendung

Ergo: Anstiftung zum Mord

Mord ist eine Qualifikation, also
findet §28 II Anwendung

Ergo: Anstiftung zum Totschlag



I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

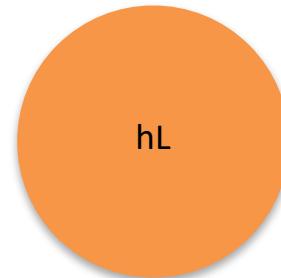
a. Vorsatz bzgl. 1a)

P: Verhältnis von Mord zu Totschlag



Argumente für die Rspr.:

- Wortlaut: „Mörder“ (§211) ist nicht gleich „Totschläger“ (§212); legt also Unabhängigkeit voneinander nahe
- Systematik: §211 steht vor §212, Qualifikationen stehen jedoch meist nach dem Grunddelikt



Argumente für die hL:

- Wortlaut basiert auf alter Lehre vom Tätertyp; Wortlaut ufert sonst aus
- Systematik nicht zwingend (vgl. Raub/räuberische Erpressung); außerdem nimmt §212 Bezug zu §211
- Historie: StGB nach Schweizer Vorbild konzipiert

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz bzgl. 1a)

P: Verhältnis von Mord zu Totschlag

Ergo: Folgt man der überzeugenden hL, so ist eine Bestrafung wegen Mordes nicht möglich, da bei Z selbst kein Mordmerkmal vorliegt

b. Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand liegt nicht vor

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit liegt nicht vor

C. Gem. §§212 I, 22, 23 I, 26, indem sie X zu dem Stich „anregte“?

(+), da sie X zu einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat bestimmt hat und diesbezüglich Vorsatz hatte

D. Endergebnis

Z macht sich wegen Anstiftung zum Totschlag strafbar

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 3: Das iPad (Strafbarkeit des C)

A. Gem. §§242 I, 244 I Nr. 1a Var. 2, indem er das iPad an sich nahm?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

i. Fremde bewegliche Sache

(+), da das iPad nicht herrenlos und auch nicht im Alleineigentum des C ist

ii. Wegnahme

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Wegnahme

(+), wenn fremder Gewahrsam ohne Einverständnis des ursprünglichen Gewahrsamsinhabers gebrochen und neuer Gewahrsam begründet wird

P: Hatte R überhaupt noch Gewahrsam?

(+), da kein Gewahrsamsverlust durch bloßen Toilettengang eintritt; es handelt sich um eine bloße Gewahrsamslockerung

P: Begründung neuen Gewahrsams?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Wegnahme

P: Begründung neuen Gewahrsams?

Das iPad befindet sich immer noch im Herrschaftsbereich des R (Spülkasten)

Kann C dann überhaupt noch tatsächliche Sachherrschaft ausüben?

Ja, denn: Verbirgt der Täter eine Sache, die er sich zueignen will, innerhalb einer fremden Gewahrsamssphäre in einem Versteck, ohne dass der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber Zugriff hat...

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Wegnahme

P: Begründung neuen Gewahrsams?

Ja, denn: Verbirgt der Täter eine Sache, die er sich zueignen will, innerhalb einer fremden Gewahrsamssphäre in einem Versteck, ohne dass der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber Zugriff hat, so ähnelt dies einer Gewahrsamsenklave, da der Berechtigte faktisch vom Zugriff auf die Sache ausgeschlossen ist und der Täter frei darüber verfügen kann

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

ii. Wegnahme

P: Begründung neuen Gewahrsams?

Ergo: Eine Wegnahme liegt vor

iii. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand liegt vor

b. Subjektiver Tatbestand

(+); Gegenteiliges nicht ersichtlich

c. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

I. Tatbestand

2. Qualifikation

§244 I Nr. 1a Var. 2?

(+), wenn C ein gefährliches Werkzeug bei sich
geführt hat

Hier: Grds. (+), da erheblichere Verletzungen
durch einen Baseballschläger möglich sind

P: Führen eines gefährlichen Werkzeugs?

Damit etwas als gefährliches Werkzeug eingestuft
werden kann, muss es benutzt werden; das bloße
Führen reicht nicht aus

Wann man ein gefährliches Werkzeug bei sich
führt, ist umstritten!

I. Tatbestand

2. Qualifikation

P: Führen eines gefährlichen Werkzeugs?

E.A.: Abstellen auf objektive Gefährlichkeit

A.A.: Abstellen auf subjektive Verwendungsabsicht

Wortlaut

Wortlaut spricht eher für objektiven Maßstab, da die Definition gleich mit der des §224 I Nr. 2 Var. 2 ist und dort auf ein inneres Element ebenso wenig Bezug genommen wird

System

Binnensystematischer Vergleich zu §244 I Nr. 1b):
Bei lit. b) wird eine Verwendungsabsicht vorausgesetzt (inneres Element), bei lit a) nicht

Telos

Die Norm soll abstrakte Gefahren vorbeugen; wenn ein Täter einen Gegenstand bei sich führt und erwischt wird, dann neigt er eher dazu diesen in der konkreten Situation zu verwenden

I. Tatbestand

§ 244³⁾ Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchdiebstahl. (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen Diebstahl begeht, bei dem er oder ein anderer Beteiligter
 - a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

~~zur Verwendungsbereitschaft~~

Ergo: Objektive Verkehrsanschauung ist maßgeblich

Aber: „**Waffenersatzfunktion**“

Hier: Ein Baseballschläger ist objektiv gefährlich und mithin als „Waffenersatz“ anzusehen; da C diesbezüglich auch Vorsatz hatte, erfüllt er die Qualifikation

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

C macht sich gem. §§242 I, 244 I Nr. 1a Var. 2 strafbar

B. Gem. §246 I, indem er das iPad an sich nahm?

(+), tritt jedoch zurück

C. Gem. §123 I, indem er mit dem Baseballschläger kam?

(-), da das Verhalten seit jeher geduldet wird

D. Endergebnis

C macht sich gem. §§242 I, 244 I Nr. 1a Var. 2 strafbar

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 4.1: Frankfurt (Strafbarkeit des L)

A. Gem. §212/§222, indem er eine Bananenschale hinlegte, auf der R ausrutschte?

(-), da kein Vorsatz und kein Erfolg

B. Gem. §229 durch dieselbe Handlung?

(+), da R durch den Sturz an der Gesundheit geschädigt wurde, indem die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde und die Folgen vorhersehbar waren

Aber: Kein Strafantrag

C. Ergebnis

L bleibt straffrei

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 4.2: Frankfurt (Strafbarkeit des L)

A. Gem. §§212, 22, 23 I, 13 I, indem er R liegen ließ, während dieser am verbluten war?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da er Vorsatz darauf hatte, dass ein anderer Mensch stirbt

Außerdem konnte er nach seiner Vorstellung R retten und zudem wäre dies quasikausal für die Erfolgsabwendung gewesen

Letztlich war L aufgrund seines pflichtwidrigen Vorverhaltens (Ingerenz) Garant

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen beim versuchten Unterlassungsdelikt?

Wie das behandelt wird, ist umstritten!

e.A.

a.A.

Ein uA liegt vor, wenn der Täter erstmalig eine Rettungshandlung hätte vornehmen können

Ein uA liegt vor, wenn der Täter die letztmalige Rettungshandlung hätte vornehmen können

H.M.

Ein uA liegt spätestens vor, wenn das Tatobjekt unmittelbar gefährdet ist. Ein uA kann schon vorher gegeben sein, wenn der Täter die Möglichkeit eines rettenden Eingriffs aus der Hand gibt und dem Geschehen seinen Lauf gibt.

I. Tatbestand

2. Unmittelbares Ansetzen

P: Unmittelbares Ansetzen beim versuchten Unterlassungsdelikt?

Wie das behandelt wird, ist umstritten!

Ergo: Nach der hM liegt noch kein unmittelbares Ansetzen vor, da L ganze Zeit im Raum war und das Geschehen nicht aus den Händen gegeben hat; eine unmittelbare Gefährdung liegt mithin fern

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt

II. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

B. Ergebnis

L bleibt straffrei

Insbesondere kommt eine Strafbarkeit wegen §258 nicht in Betracht, da es sich nicht um eine andere Tat handelt

Zusatzfall: Alle gegen den Repetitor

Tatkomplex 5: HSV = Müll (Strafbarkeit des R)

A. Gem. §212, indem R auf M zuging und dieser aus Angst aus dem Fenster sprang?

(-), da R keinen Vorsatz bzgl. der Tötung hatte

B. Gem. §§223 I, 226 I, 227 durch dieselbe Handlung?

(-), denn:

Die bloße Furcht hat keinen pathologischen Wert, sodass objektiv schon keine körperliche Misshandlung bzw. eine Gesundheitsschädigung vorliegen kann

Die Schnittwunden am Ohrläppchen sind zumindest eine körperliche Misshandlung, jedoch hatte R diesbezüglich keinen Vorsatz (atypischer Kausalverlauf)

C. Gem. §§223 I, 226 I, 227 I, 22, 23 I durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Tatentschluss

(+), da R den M zumindest eine körperliche Misshandlung zufügen wollte (eine Schädigung der Gesundheit war auch vorgesehen)

§226 I Nr. 2?

Der kleine Finger ist ein Glied, da dieser über ein Gelenk mit dem Körper verbunden ist und eine abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Tatentschluss

§226 I Nr. 2?

Hier: R will M zumindest eine körperliche Misshandlung zufügen (eine Schädigung der Gesundheit war auch vorgesehen)

Ist der kleine Finger auch wichtig?

Das ist umstritten!

e.A.

a.A.

Restriktive Auslegung, da es sich um ein Verbrechen handelt! Nicht jedes Glied kann deshalb wichtig sein!

Wann ein Glied wichtig ist, ist individuell zu bestimmen, da die schweren Folgen von Person zu Person unterschiedlich sein können.

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Tatentschluss

§226 I Nr. 2?

Hier: R will M zumindest eine körperliche Misshandlung zufügen (eine Schädigung der Gesundheit war auch vorgesehen)

Ist der kleine Finger auch wichtig?

Das ist umstritten!

Ergo: Nach BGH sind zumindest berufliche Besonderheiten zu berücksichtigen, sodass das Abhacken der kleinen Finger für einen Konzertpianisten wesentlich ist

Somit handelt es sich um wichtige Glieder

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Tatentschluss

§226 I Nr. 3?

(+), da R ihm Narben im Gesicht verpassen wollte, wodurch M dauernd entstellt wäre

Ergo: Tatentschluss liegt vor

b. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er auf ihn zuging und nicht mehr viel fehlte, um zuzustechen

c. Zwischenergebnis

Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

I. Tatbestand

2. Qualifikation

P: Erfolgsqualifizierter Versuch

Ein solcher liegt immer vor, wenn der Erfolg der Qualifikation eintritt, das Grunddelikt jedoch im Versuchsstadium stecken bleibt

Hier: (+), da die KV nicht vollendet wurde, der Tod jedoch eingetreten ist (§227)

Ist das überhaupt strafbar?

Das ist umstritten!

I. Tatbestand

2. Qualifikation

P: Erfolgsqualifizierter Versuch

Ist das überhaupt strafbar?

Das ist umstritten!

e.A.

Der erfolgsqualifizierte Versuch ist nicht möglich, denn:

- Wortlaut: „Durch“ die KV, diese liegt aber gerade nicht vor
- Erfolgsqualifikation knüpft stets an das Grunddelikt an
- Hohe Straferwartung führt zu einer restriktiven Auslegung

a.A.

Der erfolgsqualifizierte Versuch ist möglich, denn:

- Wortlaut nicht eindeutig, da KV auch im Versuch begangen wird
- Hier ist die Handlung bereits gefährlich, Anknüpfung also daran
- §11 II: gesamte Tat = Vorsatztat
- §18 begrenzt uferlose Strafe

I. Tatbestand

2. Qualifikation

P: Erfolgsqualifizierter Versuch

Ist das überhaupt strafbar?

Das ist umstritten!

Die a.A. ist überzeugender; der Wortlaut des §227 weist darauf hin, dass insbesondere der Versuch umfasst ist (Verweis auf §§223-226a, ohne auf die Absätze 2 zu verzichten)

Voraussetzungen Erfolgsdelikt:

- Erfolg eingetreten (+)
- Gefahrenverwirklichungszusammenhang (+)
- Wenigstens Fahrlässigkeit (+)

P

kann auch
hier geprüft
werden

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

Es ist umstritten, ob dies beim erfolgsqualifizierten Versuch möglich ist

Dies kann dahinstehen, da es sich um einen Fehlschlag des Versuchs handelt (aus Sicht des R kann der Erfolg nicht ohne zeitliche Zäsur herbeigeführt werden)

V. Ergebnis

R macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2 und 3, 227 I, 22, 23 I strafbar

B. Endergebnis

Weitere Straftaten sind nicht ersichtlich



**Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!**